

Stellungnahme des VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V. zur Öffentlichen Konsultation zu Fragen der EU-Kommission zu Wirksamkeit und Auswirkungen der DSM-Richtlinie in den Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare wurde im Jahr 1900 gegründet und ist die älteste bibliothekarische Vereinigung in Deutschland. Mit aktuell rund 1.700 Mitgliedern, die überwiegend in wissenschaftlichen Bibliotheken beschäftigt sind, setzt sich der VDB aktiv für die Berufsinteressen seiner Mitglieder und für das Bibliothekswesen ein.

Der VDB begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung noch vor der Stakeholderbefragung und nimmt, aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist, nur zu ausgewählten Fragen Stellung.

Aus VDB-Sicht liegen die wesentlichen Beschränkungen teils bereits in der DSM-Richtlinie selbst, teils in der deutschen Ausgestaltung. Bereits die Richtlinie begrenzt Art. 3 auf privilegierte Forschungseinrichtungen und Kulturerbeeinrichtungen, verlangt rechtmäßigen Zugang und erlaubt Rechteinhabern Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken. Art. 4 erlaubt zudem einen Rechteevorbehalt für TDM, und Art. 5 lässt für bestimmte Lehrmaterialien und Noten einen Lizenzvorrang zu. Diese Weichenstellungen erschweren wissenschaftliche und bibliothekarische Nutzung von vornherein.

Hinzu kommen nationale Verengungen, die nicht zwingend vorgegeben waren oder jedenfalls entschärft werden könnten: die 15%-Grenzen in §§ 60a, 60c UrhG, die 10%-Grenzen und Vor-Ort-Bindung in § 60e UrhG, der faktische Ausschluss von Zeitungs- und sonstigen Pressebeiträgen aus zentralen Nutzungen für Hochschulen, die unzureichende Absicherung langfristiger Korpusverfügbarkeit für gute wissenschaftliche Praxis sowie praktische Hürden durch technische Schutzmaßnahmen und restriktive Plattform- bzw. Verlagszugänge.

Genau hier sieht der VDB den wichtigsten Reformbedarf.

Article 3 – Text and data mining for the purposes of scientific research

Der VDB möchte zunächst darauf hinweisen, dass aus seiner Sicht weiterhin rechtliche Unklarheit darüber herrscht, ob § 60d UrhG (und somit Art. 3 DSM-RL) auf ein KI-Training angewendet werden können. Dass die Fragen der Kommission hier einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Text und Data Mining und AI development herstellen, wird begrüßt und bestätigt die Position des VDB.

Verwiesen sei insoweit auch auf das vom Deutschen Bibliotheksverband in Auftrag gegebene Rechtsgutachten.

Eine eindeutige Klarstellung im Text der Richtlinie, dass die Verwendung von Datenbeständen für das Training generativer KI von der TDM-Erlaubnis aus Art. 3 der Richtlinie gedeckt ist, wäre dennoch zu begrüßen.

Die Bibliothekspraxis zeichnet zur Umsetzung in § 60d leider ein divergentes Bild.

Forschende werden zunehmend unter Hinweis auf § 60d Abs. 6 UrhG an einer effizienten Nutzung gehindert.

Die Rückausnahme macht die Möglichkeit der Schrankennutzung von Umständen abhängig, die allein der Kontrolle der Schrankenverpflichteten unterliegen. Die Unbestimmtheit der erlaubten Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken hat bei manchen Rechteinhabern

geradezu Anreizwirkung gegen den Aufbau einer zuverlässigen Infrastruktur, um die Schranke zu unterlaufen und den Urheberrechtsschutz mit anderen Mitteln fortzuführen.

Faktisch kommen hier unzulängliche Downloadmöglichkeiten, fehlende Schnittstellen und eingeschränkte Suchfunktionalitäten zum Tragen, die sich im Extremfall eine Nutzung der Daten nicht möglich machen. Ebenfalls zu beobachten sind inzwischen Vertragskündigungen gegenüber Bibliotheken, wenn Forschende auf ihrem Anspruch aus § 95b Abs. 1 Nr. 11 UrhG beharren und die Schrankennutzung einfordern. Lizenzvertragsrechtlich möglich, ist dies gleichwohl katastrophal für den Wissenschaftsstandort Deutschland.

Im Hinblick auf die Nutzungen nach § 44b UrhG ist auch dem VDB bewusst, dass es einen gerechten Ausgleich zwischen den Rechteinhabern und den Nachnutzern von Inhalten zum KI-Training geben muss. Diese Einwände vermögen aber nicht zu rechtfertigen, dass zwingende urheberrechtliche Regelungen systematisch ignoriert bzw. umgangen werden. Die gleichsam systematische Abwehrreaktion gegen TDM-Projekte führt im Ergebnis dazu, dass die Rechtsinhaber in der Hand haben, welche Forschungsvorhaben sie zulassen und welche sie im Keim ersticken möchten. Die grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit wird so empfindlich beeinträchtigt.

Ein möglicher Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber und dem Anspruch der Forschenden auf TDM könnte in einer aufschiebend bedingten Vergütungspflicht liegen, die erst greift, wenn die im Rahmen von Forschungsprojekten mittels urheberrechtlich geschützten Inhalten trainierten generativen KI-Modelle kommerziell verwertet werden.

Article 4 – Exception or limitation for text and data mining

Die deutsche Umsetzung in § 44b UrhG hat TDM über den Kreis privilegierter Wissenschaftseinrichtungen hinaus geöffnet und damit grundsätzlich auch KI-bezogene Auswertungen erleichtert. Gleichzeitig ist Art. 4 strukturell deutlich schwächer als Art. 3. Rechteinhaber können Nutzungen vorbehalten; bei online zugänglichen Werken genügt dafür ein maschinenlesbarer Vorbehalt, und die TDM-Kopien sind zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Das begrenzt die praktische Reichweite erheblich.

Aus Sicht des VDB ist dies einer der größten systemischen Schwachpunkte der DSM-RL für Wissenschaft und Bibliotheken: Wo Anbieter massenhaft Rechtevorbehalte erklären, APIs verengen oder automatisierten Zugriff blockieren, wird der gesetzliche TDM-Tatbestand faktisch entwertet. Gerade für Hochschulen, die mit lizenzierten Datenbanken arbeiten, ist das ein reales Problem.

Article 5 - Use of works and other subject matters in digital and cross-border teaching activities

Die deutsche Umsetzung über § 60a UrhG hat aus Sicht des VDB die digitale Lehre rechtlich stabilisiert und die unionsrechtlich gewollte Nutzung in gesicherten elektronischen Umgebungen verbessert. Für Hochschulen ist das ein realer Fortschritt. Gleichwohl bleibt die Regelung aus VDB-Sicht deutlich zu eng. Die 15%-Grenze ist für universitäre Lehre häufig zu niedrig; zugleich ist der indirekte Ausschluss von Presseartikeln und nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften für Fächer wie Geschichte, Philologien oder Kommunikationswissenschaft besonders schädlich und sollte dringend korrigiert werden.

Der VDB hat hierzu schon verschiedentlich Stellung genommen und verweist insoweit auf seine Stellungnahmen.

Article 6 - Preservation of cultural heritage

Die nationale Umsetzung von Art. 6 DSM-RL in § 60e UrhG ist von immenser Bedeutung für das Bibliothekswesen und unverzichtbar für den Erhalt von Bibliotheksbeständen.

Als plastisches Beispiel mag die massenhafte Digitalisierung von vom Verfall bedrohten Zeitschriften- und Zeitungsbeständen dienen. In diesen Kampf gegen das Vergessen sind deutschlandweit eine Vielzahl von Bibliotheken eingebunden und können dabei auf die Expertise ihres gut ausgebildeten Fachpersonals zurückgreifen.

Gleichwohl greift die Regelung nach Auffassung des Vereins Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare zu kurz, weil sie lediglich die Vervielfältigung der Bestände gestattet, ohne die Zugänglichmachung praxistauglich zu adressieren.

Die Sicherung der Bestände in digitaler Form ist eine Seite, die Verfügbarmachung eine andere. Wenn Nutzenden der Zugang zum vorhandenen Digitalisat verwehrt bleibt, sind sie weiterhin auf die Nutzung des Originals angewiesen. Art. 6 DSM-RL bezweckt ausdrücklich die „Erhaltung dieser Werke“ – setzt sie aber notgedrungen weiterer Nutzung aus, während das zu Zwecken des Erhalts erstellte Digitalisat ungenutzt auf den Servern der Bibliothek verbleibt. Dies jedenfalls bei Beständen, deren Gemeinfreiheit noch nicht eingetreten ist bzw. deren Status nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln ist. Die betrifft insbesondere das Segment der Tageszeitungen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Hier trifft ein ungeklärter rechtlicher Status bei schlechter Papierqualität und zum Teil geringer Überlieferungsdichte auf strake Nutzeranfrage.

Hier fehlt dem VDB die rechtliche Grundlage für eine zeitgemäße Anschlussnutzung. Die in § 60e Abs. 4 UrhG vorgesehene Terminalschranke ist hierfür nicht geeignet.

Zum einen wirkt die Beschränkung auf eine Nutzung innerhalb der Bibliotheksräume – zumal auf einem Gerät, das sonst keine Funktion erfüllen darf – aus der Zeit gefallen und ist Studierenden nicht mehr begreiflich zu machen. Auch eine zeitgemäße digitale Übermittlungsmöglichkeit fehlt.

Zweitens ist die Beschränkung der Vervielfältigungen auf 10 Prozent des Werkes zu restriktiv, um Forschung effektiv zu fördern – und steht zudem im Widerspruch zu §§ 60a und 60c UrhG, die für Lehre und wissenschaftliche Forschung jeweils Vervielfältigungen im Umfang von 15 Prozent erlauben.

Aus bibliothekspraktischer Sicht muss hier unbedingt eine Klarstellung und Erweiterung der § 60e UrhG erfolgen.

Article 12 - Collective licensing with an extended effect

Der VDB sieht die deutsche Umsetzung von Art. 12 DSM-RL durch ein allgemeines System kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung in §§ 51, 51a VGG sowie durch besondere Regeln für nicht verfügbare Werke in §§ 52 ff. VGG im Kern positiv. Aus Sicht des VDB ist grundsätzlich sinnvoll, dass Massen- und Bestandsnutzungen dort erleichtert werden, wo individuelle Rechtklärung unzumutbar wäre.

Der hierzu im März 2025 abgeschlossene Rahmenvertrag zur Nutzung nicht verfügbarer Werke in verlegten Schriften ist ein Schritt in die richtige Richtung. Seine praktische Wirkung und Effizienz kann derzeit aber noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Negativ ist zu bemerken, dass der Umsetzungsprozess ungebührlich Zeit beanspruchte und hierdurch eine mehrjährige Anwendungslücke entstand. Ferner ist die noch nicht vollständig umgesetzte Antragstellung für Periodika wie Zeitungen und Zeitschriften eine große Einschränkung für die Bibliotheken. Für Forschung und Lehre ist das besonders misslich, weil gerade Pressematerialien und Zeitschriftenbestände besonders nachgefragt sind.

Article 14 - Works of visual art in the public domain

Die deutsche Umsetzung von Art. 14 DSM-RL über § 68 UrhG ist aus Sicht des VDB eindeutig positiv zu bewerten. Nicht-originelle Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke genießen keinen neuen Lichtbildschutz mehr. Das erleichtert Nachnutzung, Digitalisierung, Einbindung in Kataloge und

Lehrmaterialien sowie die Sichtbarkeit digitaler Sammlungen erheblich. Für Bibliotheken, Museen und aggregierende Portale ist dies eine der klarsten Verbesserungen der DSM-Umsetzung.

Article 22 - Right of revocation

Das in § 41 UrhG geregelte Rückrufsrecht wegen Nichtausübung begegnet formal keiner Kritik. Für den VDB ist allerdings entscheidend, dass solche Rechte in der Wissenschafts- und Publikationspraxis nicht nur formal bestehen, sondern auch real nutzbar sind. Praktisch dürfte die Anwendung wegen individueller Durchsetzungslasten, Fristen und Abhängigkeitsverhältnissen oft zurückhaltend bleiben; belastbare Daten liegen hierzu allerdings nicht vor.

Zusammenfassend ist die deutsche Umsetzung der DSM-Richtlinie für Wissenschaft und Bibliotheken ein Fortschritt, aber noch kein hinreichend zukunftsfester Rechtsrahmen. Die größten Defizite liegen dort, wo Forschung, Lehre und Bibliotheken auf digitale Bestände, Pressequellen, Korpora, Fernzugänge und nachhaltige Nachprüfbarkeit angewiesen sind. Genau an diesen Punkten sollte die nächste Reform ansetzen.

Gern engagiert sich der VDB weiter im laufenden Evaluierungsverfahren und stellt auf Anfrage gern Praxis- und Anwendungsfälle zur Diskussion.

März 2026